

An  
David Jablonski  


BMIMI - I/PR15 (Informationsfreiheitsrecht- und Verwaltungsmanagement)  
[informationsfreiheit@bmimi.gv.at](mailto:informationsfreiheit@bmimi.gv.at)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Per E-Mail:  


Geschäftszahl: 2026-0.051.914

Wien, 12. Februar 2026

**Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz zu „IFG-Anfrage: Korrespondenz BMIMI und ASFINAG zu S1-Ankündigung“, vom 16.01.2026**

Sehr geehrter Herr Jablonski,

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in Entsprechung des § 7 Abs 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage:

*„hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung von folgenden Informationen in Zusammenhang mit der Ankündigung (PK/PA) am 25. September 2025, dass der Lückenschluss der S1 bzw. der Bau des Lobautunnels umgesetzt bzw. die Umsetzung an die ASFINAG übergeben wird.“*

1. *Sämtliche Korrespondenz (insbesondere E-Mails, Briefe, Gesprächs- und Sitzungsnotizen, Vermerke, Entwürfe und Präsentationen), die zwischen dem BMIMI (einschließlich Kabinett, Sktionen und nachgeordneten Dienststellen) und der ASFINAG im Zusammenhang mit der Vorbereitung, inhaltlichen Abstimmung, rechtlichen Bewertung oder öffentlichen Kommunikation dieser Ankündigung ausgetauscht oder erstellt wurde.*
2. *Sämtliche im Wirkungsbereich des BMIMI vorhandenen Gesprächsnotizen, Gesprächsvorlagen, Briefings, Argumentarien oder Entscheidungsunterlagen für Bundesminister Peter Hanke sowie für den ASFINAG-Vorstandsdirektor Hartwig Hufnagl, soweit diese die genannte Ankündigung oder das Projekt S1/Lobautunnel betreffen.“, wie folgt mit:*

Gemäß § 6 Abs 1 IFG ist vor der Herausgabe von Informationen eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen. Dabei ist das Interesse der Öffentlichkeit sowie des Antragstellers am Zugang zu staatlichen Informationen (Offenlegungsinteresse) dem Interesse der öffentlichen Hand sowie gegebenenfalls betroffener Dritter an der Geheimhaltung (Schutzinteresse) gegenüberzustellen. Im Rahmen dieser Abwägung ist daher insbesondere zu prüfen, ob durch die Offenlegung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden.

Der Geheimhaltungstatbestand der Vorbereitung einer Entscheidung gemäß § 6 Abs 1 Z 5 soll die Entscheidungsfindung vor einer möglichen Beeinträchtigung durch vorzeitiges Bekanntwerden von Informationen schützen. Maßgebend für die Geheimhaltung ist daher nicht alleine, ob eine Information zur Vorbereitung einer Entscheidung relevant ist, sondern zudem auch, ob das Bekanntwerden dieser Information dazu geeignet wäre, sich nachteilig auf den Prozess der internen Willensbildung selbst auszuwirken. Eine unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung sollen sichergestellt werden (vgl. *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG § 6 (Stand 1.6.2025, rdb.at)).

Der Geheimhaltungsgrund bezieht sich dabei nicht nur auf verfahrensförmige behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, sondern auch auf Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und unternehmerische Entscheidungen (vgl. *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG § 6 (Stand 1.6.2025, rdb.at)).

Die Annahme, dass eine Berufung auf diesen Geheimhaltungsgrund nicht möglich sei, wenn die Entscheidung bereits getroffen wurde, greift zu kurz. Eine Geheimhaltung kann auch nach getroffener Entscheidung noch notwendig sein, wenn ansonsten die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt werden würde. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Zugänglichmachung von Informationen über das Beratungs- oder Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder von Kollegialorganen dazu führen könnte, dass sich diese in künftigen Entscheidungsprozessen anders verhalten würden oder vor dem Hintergrund der zu erwartenden Zugänglichmachung solcher Informationen bereits zuvor ihr Verhalten entsprechend anpassen würden (vgl. *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG § 6 (Stand 1.6.2025, rdb.at)).

Es darf daher darauf hingewiesen werden, dass es sich bei „*sämtlichen Korrespondenzen*“ und den „*Gesprächsnotizen, Gesprächsvorlagen, Briefings, Argumentarien oder Entscheidungsunterlagen*“ um interne Dokumente handelt, welche im Zuge einer effizienten Zusammenarbeit wesentlicher Bestandteil der gängigen Arbeitsweise darstellen und regelmäßiger Bestandteil von Entscheidungsprozessen sind. Eine Offenlegung auch nach getroffener Entscheidung, könnte generell das Vorgehen zur Entscheidungsfindung in derartigen Verfahren gefährden, sich wesentlich negativ auf Arbeitsprozesse auswirken und zukünftige Entscheidungsfindungen somit wesentlich beeinträchtigen. Eine Veröffentlichung der begehrten Informationen kann insbesondere die sachgerechte Durchführung des Entscheidungsprozesses und die unbeflussste Sachverhaltsermittlung zukünftiger Entscheidungen negativ beeinträchtigen. Der Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs 1 Z 5 IFG sowie das öffentliche Interesse an einer unbeeinträchtigten und sachlich fundierten Entscheidungsfindung wiegen in diesem Fall schwerer als das Interesse an der Herausgabe der Informationen.

Darüber hinaus, darf darauf hingewiesen werden, dass sämtliche zur Entscheidung herangezogene Studien, Gutachten und Untersuchungen öffentlich auffindbar und somit Jedermann zugänglich sind. Es darf an dieser Stelle auf die Website der ASFINAG und des BMIMI verwiesen werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes die Rechtsprechung zum ehemaligen Auskunftspflichtgesetz Anwendung findet. Im Folgenden darf daher ausgeführt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof festgehalten hat, dass der in Art. 20 Abs. 4 B-VG (nun Art. 22a B-VG) verankerten Auskunftspflicht die Einsicht zu Grunde liegt, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Ver-

waltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürger und ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger am staatlichen Handeln sind (vgl. VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124, VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, VwSlg. 19.447 A, mwH).

Eine sachgerechte Information erging bereits im Zuge der getätigten Veröffentlichungen auf der Website der ASFINAG und des BMIMI.

Jedenfalls nicht vom Begriff der "Auskunft" mitumfasst ist eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens (vgl. etwa VwGH 27.2.2013, 2009/17/0232, VwSlg. 18.574 A). Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht keine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen. Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht zur Durchsetzung von Rechtsansichten und auch weiters nicht dazu, ein Unbehagen an der Vorgangsweise von Behörden zu artikulieren (vgl. VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124, VwGH 28.6.2006, 2002/13/0133, VwSlg. 8155 F).

Sämtliche Entscheidungsgrundlagen für das Vorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Übermittlung von weiteren Informationen insbesondere von geforderten Schriftverkehren scheinen lediglich dem Zweck der Durchsetzung von Ansichten zu dienen und gefährdet maßgeblich die Wahrung von Entscheidungsprozessen.

Unter Berücksichtigung aller vorstehend dargelegten Aspekte ergibt die durchgeführte Interessensabwägung, dass die begehrten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Gebeten wird um zeitnahe Mitteilung, ob der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 11 IfG weiterhin aufrechterhalten wird.

Für den Bundesminister:

